

## Anmeldung eines Hundes

### Personenbezogene Daten

Familienname

Vorname

Straße

PLZ u. Ort

Telefon/Mobil

Email-Adresse

### Tierbezogene Daten

Name des Hundes

Geschlecht

Geburtsdatum

Rasse

Hundehaltung seit

Chip-Nr./Registrierungs-Nr.

Hundemarken-Nr.

### Nachweise

Hundekundenachweis

Haftpflichtversicherung

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Hinweis:**

Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalter/Hundehalterin), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Halters/der Halterin,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
- Kennzeichnungsnummer gemäß § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

Der Meldung sind anzuschließen:

- die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
- der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landesicherheitsgesetz

Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 Steiermärkisches Hundabgabegesetz idgF ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Gemeinde zu beantragen.